



Gebührenordnung Bauwesen

Gemeinde Blatten | Juni 2016

GEBÜHRENORDNUNG BAUWESEN GEMEINDE BLATTEN

Der Gemeinderat von Blatten erlässt für die Behandlung von Baugesuchen, gestützt auf Artikel 94 des Bau- und Zonenreglementes vom 21. April 2010 sowie auf Artikel 62¹ Abs. 1 und Artikel 63¹ der kantonalen Bauverordnung vom 18. November 1996, folgende Gebührenordnung.

1. Grundsatz

Der Gesuchsteller oder sein Vertreter trägt die Kosten für die Erteilung oder die Verweigerung der Baubewilligung. Diese setzen sich zusammen aus den Gebühren gemäss den Gebührentarifen und den anderen Auslagen, insbesondere für Reisespesen, technische Untersuchungen, Experten honorare, Post- und Telefongebühren sowie Insertionskosten.

Gebührenpflichtig sind dabei nicht nur bewilligte Bauvorhaben, sondern generell die Prüfung von Baugesuchen. Die Einwohnergemeinde erhebt dazu die in der vorliegenden Ordnung festgelegten Gebühren.

Nicht Bestandteil dieser Gebührenordnung sind die Kosten der Baupolizei. Die Kosten betreffend die Baupolizei sind im Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt.

Nicht Bestandteil dieser Gebührenordnung sind die Anschlusskosten der Trink- und Abwasserleitungen.

2. Leistungen und Gebühren

2.1 Leistungen

2.1.1 Leistungen der Einwohnergemeinde als zuständige Bewilligungsbehörde:

- Entgegennahme und Erfassung des Baugesuchs
- Vollständigkeitsprüfung (Formelle Prüfung)
- Prüfung bzw. Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (Prüfung von Amtes wegen)
- Einverlangen von Verbesserungen und Vervollständigungen
- Öffentliche Ausschreibung / Publikation (Amtsblatt, Anschlag)
- Vormeinungen, Expertisen Dritter einholen (Raumplaner, Kommissionen, Geometer, Gefahrenbeurteilungen und dgl.)
- Vormeinungen kantonaler Dienststellen einholen
- Vorprüfung durch die kommunale Baukommission
- Einsprachebehandlung (Einigungsverhandlungen)
- Bauentscheid durch den Gemeinderat
- Eröffnung des Bauentscheides
- Kontrolle Schnurgerüst
- Kontrolle des Vorhandenseins einer vermassten Niveaulinie und des Fixpunktes
- Kontrolle der Trink- und Abwasserleitungen vor deren Eindecken
- Kontrolle der Höhen und Höhenlagen vor Erstellen der Kellerdecke und vor Erstellen des Dachstuhls oder der obersten Decke

- Kontrolle der Sauberhaltung oder der Reinigung der Fahrbahn bei Verschmutzung durch den Bauverkehr
- nach Vollendung der Bauarbeiten die Einhaltung der Baubewilligung und die mit ihr verfügbaren Bedingungen und Auflagen

2.1.2 Leistungen der Einwohnergemeinde als nicht zuständige Bewilligungsbehörde:

- Entgegennahme und Erfassung des Baugesuchs
- Vollständigkeitsprüfung (Formelle Prüfung)
- Prüfung bzw. Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (Prüfung von Amtes wegen)
- Einverlangen von Verbesserungen und Vervollständigungen
- Öffentliche Ausschreibung / Publikation (Amtsblatt, Anschlag)
- Vormeinungen, Expertisen Dritter einholen (Raumplaner, Kommissionen, Geometer, Gefahrenbeurteilungen und dgl.)
- Vorprüfung durch die kommunale Baukommission
- Einsprachebehandlung (Einigungsverhandlungen)
- Weiterleiten des Gesuches an die zuständige Bewilligungsbehörde

2.2 Gebühren

2.2.1	Mitteilungen nicht bewilligungspflichtiger Arbeiten, Gesuch um Auskunft			gebührenfrei
2.2.2	Öffentliche Ausschreibung / Publikation			nach Aufwand
2.2.3	Neubauten und –anlagen, Erweiterungen, Umnutzungen und neubauartige Ausbauten gemäss Bauvolumen nach SIA Norm 116	bis 250m ³ bis 500m ³ bis 1000m ³ ab 1000m ³	CHF CHF CHF CHF/m ³	300.-- 500.-- 750.-- --.75
2.2.4	Gebäudesanierungen / Gebäudeerneuerungen	Minimum Maximum	CHF CHF	100.-- 300.--
2.2.5	Fassadenänderungen, Vordächer, Balkone, Kamine, Cheminées, Antennen, Parabol- antennen, Mauern, Einfriedungen, Reklameeinrichtungen u. dgl.	Minimum Maximum	CHF CHF	100.-- 200.--
2.2.6	Lager- und Abstellplätze, Terrainveränderungen	Minimum Maximum	CHF CHF	100.-- 200.--
2.2.7	Für Provisorien von max. 2 Jahren Container, Wohnwagen u. dgl.	Minimum Maximum	CHF CHF	100.-- 250.--

2.2.8	Private Wege, Strassen und Parkplätze	Minimum Maximum	CHF CHF	150.-- 300.--
2.2.9	Abbruchgesuche	Minimum Maximum	CHF CHF	100.-- 200.--
2.2.10	Übrige Anlagen	Minimum Maximum	CHF CHF	100.-- 1'000.--
2.2.11	Abänderungsgesuche, Baugesuchsrückzug, Bauabschlag zu 2.2.3	Minimum Maximum	CHF CHF	150.-- 300.--
2.2.12	Abänderungsgesuche, Baugesuchsrückzug, Bauabschlag zu 2.2.4 bis 2.2.10	Minimum Maximum	CHF CHF	50.-- 150.--
2.2.13	Reduktion der Gebühren bei Gesuchen als nicht zuständige Bewilligungsbehörde auf 80% der Gebühren von 2.2.3 bis 2.2.12	Minimum	CHF	100.--
2.2.14	Bewilligungsverlängerungen, 20 % der Baugesuchsgebühr	Minimum	CHF	50.--
2.2.15	Vorentscheid, 25 % der Gebühren, welche für das Baugesuch anfallen würden.	Minimum	CHF	50. --
2.2.16	Vormeinungen, Expertisen Dritter			nach Aufwand
2.2.17	Vormeinungen kantonaler Dienststellen			nach Aufwand
2.2.18	Erstmalige Kontrollen nach Art. 24 des Bau- und Zonenreglementes, sofern diese durch vorhandene Mittel der Gemeinde nicht rechtsgenügend erbracht werden können.			nach Aufwand
2.2.19	Nachführung der Werkleitungspläne			nach Aufwand
2.2.20	Nachführung der Kataster- oder Grundbuchpläne, Neuvermarchungen			nach Aufwand

3. Zusatzleistungen und Zusatzkosten

- 3.1 Zusatzleistungen
Zusatzleistungen der Einwohnergemeinde infolge wiederholter Missachtung der Regeln der Baukunst oder Unbelehrbarkeit des Gestalters in Bezug auf die Anwendung des Baureglementes und ausserhalb eines Verfahrens der Baupolizei, kann der Gemeinderat dem Gestalter als Zusatzkosten verrechnen.

3.2	Zusatzkosten		
3.2.1	Nachkontrolle des Schnurgerüstes durch die Bauverwaltung	CHF	100.--
3.2.2	Nachkontrolle der Gebäudehöhe	CHF	100.--
3.2.3	Zweite oder weitere Abschlusskontrollen	CHF	100.--
3.2.4	Ortsschau Baukommissionspräsident / Bauverwaltung	CHF	50.--
3.2.5	Ortsschau Baukommission	CHF	100.--
3.2.6	Ortsschau Gemeinderat	CHF	150.--
3.2.7	Kanzleidienste	CHF/h	50.--
3.2.8	Weiteres		nach Aufwand

4. Rechnungsstellung/Inkasso

Die Gebühren für die Behandlung von Baugesuchen werden zusammen mit dem Bauentscheid (Verfügung) in Rechnung gestellt.

Die Zusatzkosten werden spätestens nach Abschluss des Dossiers verrechnet.

Der Gebühren-Betrag ist von der Bauherrschaft geschuldet, und zwar innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

5. Genehmigung

Ursprüngliche Gebührenordnung

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates am 03. März 2016

Angenommen von der Urversammlung 17. Juni 2016

Homologiert durch den Staatsrat

6. Inkrafttreten

Die vorliegende Gebührenordnung tritt nach erfolgter Homologation durch den Staatsrat in Kraft. Gleichzeitig werden auf denselben Zeitpunkt sämtliche bisherigen Bestimmungen, die dieser Gebührenordnung widersprechen, aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Lukas Kalbermatten
Präsident

Damian Bellwald
Gemeinderat



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates
Staatskanzlei



2016.03142

Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Blatten** vom 19. Juli 2016 mit dem Antrag, das von der Urversammlung am 17. Juni 2016 angenommene Reglement betreffend die Gebührenordnung Bauwesen zu homologieren;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907;

Eingesehen die Artikel 2, 6, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen die Bestimmungen des Baugesetzes vom 8. Februar 1996 und der dazugehörigen Bauverordnung vom 2. Oktober 1996;

Eingesehen die im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens erhaltenen Mitberichte der Dienststelle für Raumentwicklung vom 30. März 2015 und vom 16. März 2016, des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt vom 17. Juni 2015 und des Rechtsamtes der Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik vom 15. März 2016;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Blatten vom 17. Juni 2016;

Eingesehen die erhaltenen Mitberichte des Rechtsamtes der Dienststelle der Grundbuchämter und der Geomatik vom 22. Juli 2016, des Verwaltungs- und Rechtsdienstes des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt vom 25. Juli 2016 und der Dienststelle für Raumentwicklung vom 8. August 2016;

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

entscheidet
der Staatsrat:

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Blatten am 17. Juni 2016 angenommene Reglement betreffend die Gebührenordnung Bauwesen wird homologiert.

Sitzung vom **- 7. Sep. 2016**

Für getreue Abschrift,
Der Staatskanzler

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr
Gesundheitstempel

Fr. 200.--
Fr. 7.--

Verteiler 5 Ausz. DFI
1 Ausz. FI
1 Ausz. DRE
1 Ausz. DVBU

R. Müller für die Staatskanzlei

